

Vertriebsbedingungen

Handelspartner · AIDLINE Erste-Hilfe-Sets

Formular AID-VB · gelten für Händler (Formular AID-ANG) und Vertriebspartner (Formular AID-ZH) · kein eigenes Unterschriftsdokument, Bestandteil des Angebots

§ 1 Geltungsbereich und Rangfolge

1. Diese Vertriebsbedingungen gelten für die Zusammenarbeit zwischen Aidline, Inhaber Aurel Hoxha, Mistralstraße 16, 85716 Unterschleißheim (nachfolgend „Aidline“), und Unternehmern, die AIDLINE Erste-Hilfe-Sets (nachfolgend „Produkte“) auf Grundlage eines Angebots nach Formular AID-ANG oder AID-ZH beziehen oder vermitteln (nachfolgend „Handelspartner“). Ein Vertragsschluss mit Verbrauchern ist ausgeschlossen.
2. Für die Zusammenarbeit gelten in dieser Rangfolge: das vom Handelspartner unterzeichnete und von Aidline gegengezeichnete Angebot, diese Vertriebsbedingungen und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Aidline für Unternehmer (B2B), abrufbar unter aidline.de/business/rechtliches. Bei Widersprüchen geht das jeweils vorrangige Dokument vor.
3. Die Abwicklung der einzelnen Kaufverträge – Vertragsschluss je Bestellung, Preise, Zahlung, Lieferung, Gewährleistung und Eigentumsvorbehalt – richtet sich nach dem Angebot und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Unternehmer. Diese Vertriebsbedingungen regeln die Zusammenarbeit darüber hinaus.
4. Geschäftsbedingungen des Handelspartners werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn Aidline ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 2 Rechtsstellung

1. Der Handelspartner ist selbständiger Unternehmer und trägt sein unternehmerisches Risiko selbst. Beim Bezug der Produkte handelt er im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Er ist nicht berechtigt, Erklärungen für Aidline abzugeben oder Verpflichtungen für Aidline einzugehen. Die Stellung eines Vertriebspartners nach Formular AID-ZH bleibt unberührt.
2. Die Zusammenarbeit ist nicht exklusiv und ohne Gebiets- oder Kundenschutz. Aidline vertreibt die Produkte weiterhin selbst, insbesondere über den eigenen Onlineshop, Marktplätze und stationäre Präsenzen, und beliefert weitere Handelspartner. Eine Abnahme- oder Mindestumsatzpflicht und ein Anspruch auf Belieferung in bestimmter Höhe bestehen nicht.

§ 3 Vertriebswege und Weiterverkauf

1. Der Handelspartner darf die Produkte über sein Ladengeschäft und seinen eigenen Onlineshop an Endkunden verkaufen, selbst verwenden oder unentgeltlich abgeben, etwa an Mitarbeiter oder Kunden.
2. Der Verkauf über Online-Marktplätze und Verkaufsplattformen Dritter (Amazon, eBay, Kleinanzeigen, Etsy und vergleichbare) bedarf der vorherigen Zustimmung von Aidline in Textform. Ohne Zustimmung werden die Produkte dort nicht angeboten.

3. Die Abgabe an gewerbliche Wiederverkäufer ist nur Vertriebspartnern nach Formular AID-ZH gestattet; jeden neuen Wiederverkäufer zeigen sie Aidline vor der Erstbelieferung in Textform an (Firma, Anschrift). Andere Handelspartner benötigen hierfür die vorherige Zustimmung von Aidline in Textform.
4. Die Produkte werden ausschließlich vollständig, unverändert und in der Originalverpackung angeboten und abgegeben. Das Auflösen der Sets und der Einzelverkauf enthaltener Bestandteile sind unzulässig.
5. Der Handelspartner bestimmt seine Verkaufspreise frei. Die unverbindliche Preisempfehlung von Aidline dient ausschließlich der Orientierung; eine Abweichung nach oben oder unten hat keine Nachteile und keinen Einfluss auf Konditionen oder Belieferung. Die UVP gibt er ausschließlich als unverbindliche Empfehlung weiter. Für seine Preisangaben gegenüber Endkunden, insbesondere nach der Preisangabenverordnung, ist er allein verantwortlich.
6. Vertriebsgebiet ist Deutschland. Der Verkauf in andere Mitgliedstaaten der EU ist zulässig; der Vertrieb in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (etwa in die Schweiz) bedarf wegen der dort geltenden Medizinprodukte-Vorschriften der vorherigen Zustimmung von Aidline in Textform.
7. Aidline kann einem Vertriebsweg in Textform widersprechen, wenn er geeignet ist, das Ansehen der Marke oder die sichere Abgabe eines Medizinprodukts zu beeinträchtigen. Der Widerspruch wird begründet und wirkt für die Zukunft.

§ 4 Pflichten beim Vertrieb von Medizinprodukten

1. Die Produkte enthalten CE-gekennzeichnete Medizinprodukte. Aidline ist Importeur und Zusammensteller einer Systemeinheit nach Art. 22 der Verordnung (EU) 2017/745 (MDR) und nicht Hersteller im Sinne der MDR. Der Handelspartner ist Händler im Sinne von Art. 2 Nr. 34 MDR und beachtet die Pflichten nach Art. 14 MDR sowie die Verordnung (EU) 2023/988 (GPSR).
2. Vor der Abgabe prüft der Handelspartner stichprobenartig, ob die Produkte die CE-Kennzeichnung der enthaltenen Medizinprodukte tragen, Kennzeichnung und Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache beiliegen und das Verfallsdatum der sterilen Bestandteile nicht überschritten ist.
3. Er lagert und transportiert die Produkte nach den Angaben auf der Verpackung, insbesondere trocken, sauber und vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt. Produkte mit abgelaufener Haltbarkeit oder beschädigter Verpackung werden nicht abgegeben. Kennzeichnungen, Etiketten, Hinweise und Gebrauchsanweisungen werden nicht entfernt, überklebt oder verdeckt.
4. Der Handelspartner führt Aufzeichnungen, die eine Rückverfolgbarkeit ermöglichen (Bezugsdatum, Menge, Charge soweit angegeben, bei Abgabe an Wiederverkäufer auch Empfänger), bewahrt sie zehn Jahre auf und stellt sie Aidline auf Anfrage sowie bei einem Rückruf unverzüglich zur Verfügung (Art. 25 MDR).
5. Beschwerden, vermutete Vorkommnisse, Produktmängel und Sicherheitsprobleme meldet er Aidline unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen, in Textform. An Rückrufen und Sicherheitskorrekturmaßnahmen wirkt er mit, nimmt betroffene Ware unverzüglich aus dem Verkauf und unterstützt Aidline bei der Information seiner Kunden; die Kosten einer von Aidline zu verantwortenden Maßnahme trägt Aidline.
6. Der Handelspartner stellt Endkunden die Sicherheits- und Warnhinweise nach GPSR zur Verfügung; im Fernabsatz durch gut sichtbare Wiedergabe oder Verlinkung des von Aidline bereitgestellten Compliance-Dokuments.

7. Der Handelspartner untersucht gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt und zeigt offensichtliche Mängel und Transportschäden innerhalb von sieben Werktagen, verdeckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung in Textform an.

§ 5 Marke, Werbung und Produktaussagen

1. Aidline räumt dem Handelspartner für die Dauer der Zusammenarbeit ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und widerrufliches Recht ein, das AIDLINE-Logo sowie die von Aidline bereitgestellten Produktfotos, Texte und Marketingmaterialien für den Vertrieb der Produkte zu nutzen.
2. Logo und Materialien werden unverändert und nur in den bereitgestellten Fassungen verwendet. Bearbeitungen, Farbänderungen und Kombinationen mit anderen Zeichen bedürfen der Zustimmung in Textform. Der Handelspartner meldet oder registriert keine Marken, Domains, Konten oder Kennzeichen mit dem Bestandteil „Aidline“ oder verwechslungsfähigen Zeichen und schaltet keine bezahlte Suchmaschinenwerbung auf diese Begriffe.
3. Der Handelspartner trifft keine eigenen medizinischen Aussagen, Heil- oder Wirkversprechen. Fachliche Aussagen zu Erster Hilfe und zu den Produkten erfolgen ausschließlich auf Grundlage der von Aidline freigegebenen Angaben; Heilmittelwerbegesetz und UWG sind zu beachten.
4. Aussagen zu Normen und Konformität werden nur so wiedergegeben, wie Aidline sie ausweist: Die DIN 13167 bezieht sich auf das im Set enthaltene Verbandset, nicht auf das Gesamtprodukt; die CE-Kennzeichnung befindet sich auf den enthaltenen Medizinprodukten, nicht auf der Systemeinheit.
5. Die Nutzungsrechte enden mit der Zusammenarbeit; für den Abverkauf nach § 8 Nr. 4 gelten sie im erforderlichen Umfang fort.

§ 6 Creator-Code

1. Ist im Angebot ein Creator-Code vereinbart, stellt Aidline dem Handelspartner einen persönlichen Code zur Verfügung. Endkunden, die den Code im Bestellvorgang des Aidline-Onlineshops eingeben, erhalten den im Angebot ausgewiesenen Rabatt; der Handelspartner erhält für jede so zustande gekommene und vollständig bezahlte Bestellung die im Angebot ausgewiesene Provision. Bemessungsgrundlage ist der Netto-Bestellwert der Produkte nach Abzug des Kundenrabatts; Versandkosten, Zuschläge und Umsatzsteuer bleiben unberücksichtigt.
2. Provisionspflichtig sind ausschließlich Bestellungen im Onlineshop von Aidline, bei denen der Code technisch erfasst wurde. Eine nachträgliche Zuordnung sowie Bestellungen über Amazon oder andere Plattformen sind ausgeschlossen. Nicht provisionspflichtig sind Eigenbestellungen des Handelspartners, Bestellungen zum Weiterverkauf, Testbestellungen sowie widerrufene, stornierte, retournierte oder unbezahlte Bestellungen; bereits abgerechnete Provisionen werden in diesen Fällen mit der nächsten Abrechnung verrechnet.
3. Die Abrechnung erfolgt je Kalendermonat bis zum 10. Werktag des Folgemonats im Gutschriftverfahren (§ 14 Abs. 2 Satz 2 UStG) mit zusammengefassten Daten (Anzahl der Bestellungen, Bestellwerte, Provisionsbetrag); personenbezogene Daten der Endkunden werden nicht übermittelt. Die Auszahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Gutschrift, frühestens nach Ablauf der Widerrufsfrist der zugrunde liegenden Bestellungen, auf die im Angebot benannte Bankverbindung. Beträge unter 25,00 €

werden vorgetragen. Einwendungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang in Textform zu erheben; Aidline weist in der Abrechnung darauf hin.

4. Der Code ist nicht übertragbar. Bewirbt der Handelspartner den Code in eigenen Kanälen, kennzeichnet er dies als Werbung, soweit gesetzlich erforderlich. Unzulässig sind die Veröffentlichung auf Gutschein-, Coupon- und Schnäppchenportalen, die Bewerbung über unverlangte Nachrichten sowie bezahlte Suchmaschinenwerbung auf die Marke „Aidline“ oder verwechslungsfähige Begriffe. Bei Verstößen oder begründetem Verdacht auf Manipulation kann Aidline den Code mit sofortiger Wirkung sperren und betroffene Provisionen einbehalten; der Handelspartner wird unverzüglich in Textform unterrichtet.
5. Die Regelungen gelten ab der Freischaltung des Codes, die Aidline in Textform mitteilt. Ein Anspruch auf Errichtung, Betrieb, Verfügbarkeit oder bestimmte Funktionen des Onlineshops besteht nicht.

§ 7 Haftung und Vertraulichkeit

1. Aidline haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, im Umfang einer übernommenen Garantie sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.
2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Aidline nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Handelspartner regelmäßig vertrauen darf; die Haftung ist in diesem Fall auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
3. Verletzt der Handelspartner schuldhaft seine Pflichten aus § 3 bis § 6, stellt er Aidline von berechtigten Ansprüchen Dritter einschließlich angemessener Rechtsverteidigungskosten frei.
4. Die Parteien behandeln Einkaufspreise, Rabatte, Bonus- und Provisionssätze, Händler- und Kundenlisten sowie sonstige nicht öffentlich zugängliche Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich und nutzen sie ausschließlich für die Zwecke der Zusammenarbeit. Die Pflicht gilt für die Dauer der Zusammenarbeit und drei Jahre darüber hinaus; ausgenommen sind allgemein bekannte, rechtmäßig von Dritten erlangte oder gesetzlich offenzulegende Informationen.

§ 8 Laufzeit und Beendigung

1. Die Zusammenarbeit beginnt mit der Gegenzeichnung des Angebots durch Aidline und läuft auf unbestimmte Zeit. Laufzeit, Mindestlaufzeit und Kündigungsfristen ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot.
2. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für Aidline insbesondere vor bei einem Verstoß gegen § 3 bis § 6, der trotz Abmahnung fortgesetzt wird, oder bei Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen trotz Mahnung.
3. Bestätigte Bestellungen bleiben von einer Kündigung unberührt. Ein vereinbarter Creator-Code wird mit Wirksamwerden der Kündigung deaktiviert; bis dahin entstandene Provisionen werden mit der nächsten Abrechnung ausgeglichen. Provisions- und Bonusansprüche aus dem Formular AID-ZH richten sich nach dem dortigen Angebot.

4. Ordnungsgemäß erworbene Bestände darf der Handelspartner nach Vertragsende sechs Monate zu diesen Bedingungen abverkaufen. Aidline kann stattdessen anbieten, Bestände in Originalzustand zum Einkaufspreis zurückzunehmen; eine Verpflichtung hierzu besteht nicht. Nach Ablauf der Abverkaufsfrist stellt der Handelspartner die Bewerbung ein und entfernt Logo und Materialien von seinen Kanälen.

§ 9 Datenschutz und Schlussbestimmungen

1. Die Parteien verarbeiten personenbezogene Daten jeweils als eigenständig Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO; eine Auftragsverarbeitung findet nicht statt. Die Datenschutzerklärung von Aidline ist unter aidline.de/rechtliches abrufbar.
2. Der Handelspartner darf Rechte und Pflichten aus der Zusammenarbeit nur mit Zustimmung von Aidline in Textform übertragen. Aidline darf sie im Rahmen einer Übertragung ihres Geschäftsbetriebs auf einen Rechtsnachfolger übertragen.
3. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform. Aidline kann diese Vertriebsbedingungen mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende in Textform ändern, soweit die Änderung für den Handelspartner zumutbar ist; widerspricht er nicht innerhalb der Frist, gilt die geänderte Fassung. Aidline weist in der Mitteilung auf diese Folge hin. Vereinbarte Prozentsätze und Fristen aus dem Angebot bleiben unberührt.
4. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Vertragssprache ist Deutsch. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.